

# Versicherungsbedingungen Rechtsschutz



Eichendorffstraße 134  
90491 Nürnberg  
Tel.: 09 11 / 5 80 70 – 40  
Fax: 09 11 / 5 80 70 – 88  
E-Mail: [info@reisemobilversicherung.de](mailto:info@reisemobilversicherung.de)  
Web: [www.reisemobilversicherung.de](http://www.reisemobilversicherung.de)

## Inhalt

Versicherungsbedingungen	Seite 2-3
Anbieter Kontaktdaten	Seite 4

## Rechtsschutzversicherung

### Auszug aus den Verbraucherinformationen

### Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2018 Plus

#### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger. Während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz bis zum Ablauf des Versicherungsjahres umfasst, soweit sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsschutz kann auf Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft erweitert werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
  - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gem. Abs. (6) § 2 d),
  - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
  - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 f) aa),
  - e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
  - f) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
  - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
  - h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bezieht sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger. Im Übrigen gilt er auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zur Eigennutzung bezweckt ist, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und deren Wiederverkauf bezweckt ist. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in der Eigenschaft als Mieter oder Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Lande und Anhängers, jedoch nicht als Vermieter oder Leasinggeber.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht nach Absatz (4) b) für den Versicherungsnehmer als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als
  - a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkrafträdern,
  - b) Fahrgast,
  - c) Fußgänger und
  - d) Radfahrer.Der Versicherungsschutz in den in b), c) und d) genannten Eigenschaften gilt auch bei der Teilnahme am nicht öffentlichen Verkehr (Sport- und Freizeit-Rechtsschutz).
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen, nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und ist im Versicherungsvertrag kein weiteres Fahrzeug in Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. (2) die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Abs. (3) Satz 1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgang). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gem. Abs. (4) b) erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrganges zugrunde liegt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren

Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie

Abweichend von Absatz (3) besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten, sonstigen Lebenspartner Versicherungsschutz. Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf die vorgenannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.

Übt der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus, können maximal 4 Fahrzeuge versichert werden. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

Nicht versichert sind:

Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Leasinggeber.

(12) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers

Abweichend von Absatz (3) bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Personenkraftwagen sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf die vorgenannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Fahrten im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

## **Besondere Hinweise**

**Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gepachteten Fläche auf Campingplätzen.**

**Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen über eine bereits bestehende Rechtsschutzversicherung versichert wäre, gilt Subsidiarität des Versicherungsschutzes.**

**Der Beitrag ist für jedes Fahrzeug zu berechnen.  
Die Angabe der amtlichen Kennzeichen ist erforderlich!**

**Der Jahresbeitrag beträgt je Wohnmobil 29,-- € inklusive 19% Versicherungssteuer bei 150,-- € Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.**

# Information des Versicherungsnehmers



## gemäß § 15 Vers. Verm. V

Eichendorffstraße 134  
90491 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 5 80 70 – 40

Fax: 09 11 / 5 80 70 – 88

E-Mail: [info@reisemobilversicherung.de](mailto:info@reisemobilversicherung.de)

Web: [www.reisemobilversicherung.de](http://www.reisemobilversicherung.de)

### Adresse:

CA Camping Assekuranz GmbH  
Versicherungsmakler  
Eichendorffstr. 134  
D-90491 Nürnberg  
Geschäftsführer: Marco Mohrmann

Telefon: 0911 / 5 80 70 40  
Telefax: 0911 / 5 80 70 88  
Internet: [www.reisemobilversicherung.de](http://www.reisemobilversicherung.de)  
E-Mail: [info@reisemobilversicherung.de](mailto:info@reisemobilversicherung.de) \*

\* Wenn Sie uns eine Email zusenden, wird Ihre Emailadresse von uns, bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch Sie, elektronisch gespeichert. Wir verweisen auf den Inhalt unserer Datenschutzerklärung.

Firmensitz: Nürnberg  
Handelsreg-Nr: HRB 24579  
Amtsgericht: Nürnberg  
Betriebsart: Versicherungsmakler § 93 HGB

Finanzamt Nürnberg  
Steuernummer: 241 / 123 / 00364

Genehmigung nach § 34d GewO ist erteilt.

Die vorstehend genannte Firma ist bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister unter Nummer **D-82NR-1ZD51-18** eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon 0180-600-585-0 \*\*  
[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

\*\* 20 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen

### Zuständige Aufsichtsbehörde:

**Industrie- und Handelskammer**  
für München und Oberbayern  
Balsanstr. 55-59  
81541 München

### Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gemäß § 17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ombudsmann für die priv. Kranken- u. Pflegeversicherung  
Postfach 06 02 22  
10052 Berlin  
[www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

Die CA Camping Assekuranz GmbH Versicherungsmakler bietet im Zuge der Vermittlung und Betreuung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung und Betreuung eines Versicherungsvertrages Courtage vom Produktanbieter. Diese Courtage ist somit nicht separat von ihnen an die CA Camping Assekuranz GmbH Versicherungsmakler zu zahlen, sondern bereits in den Versicherungsprämien enthalten. Weitere Vergütungen erhält die **CA Camping Assekuranz GmbH Versicherungsmakler in Zusammenhang mit der Vermittlung nicht.**

Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen von mehr als 10 Prozent.  
Genehmigung nach § 34c GewO ist uns erteilt.